

Februar
2019

Ihre PhV-Personalräte informieren: 02/2019

Beförderungsstellen seit Anfang Januar auf Stella NRW online

Bewerbung auf eine A 14-Beförderungsstelle – Was man wissen sollte!

Beförderungen werden nach dem **Prinzip der Bestenauslese** vorgenommen. Das Prinzip ist im Grundgesetz verankert. Danach sind Beförderungsentscheidungen **nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** zu treffen. Da die Beförderung bzw. Höhergruppierung mit der **Übernahme einer Aufgabe** verbunden ist, wird im Bereich der Bezirksregierung Detmold bei jeder Stellenausschreibung eine spezielle Aufgabe genannt. Diese Aufgabe gehört aber **nicht zum Anforderungsprofil** der Ausschreibung, d.h. es kann sich auch jemand bewerben, der diese Aufgabe noch nicht ausgeführt hat. Die Lehrkraft muss lediglich bereit sein, diese spezielle Aufgabe für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen. Aus schulinternen Gründen kann sich die A14-Aufgabe im Laufe der Zeit ändern.

Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist prüft die Bezirksregierung die eingegangenen Bewerbungen auf **Zulässigkeit**. Zulässig ist eine Bewerbung **nach Ablauf eines Jahres** seit Beendigung der **Beamten-Probeweise**. Als Stichtag gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Hierbei gibt es aber **Ausnahmen**, nachzulesen in der Laufbahnverordnung (LVO).

Grundlage für eine Beförderung bildet eine **Dienstliche Beurteilung (DB)**. Wegen des Prinzips der Bestenauslese ist die Gesamtnote der DB (basierend auf einem Punktesystem) bei der Beförderungsentscheidung maßgeblich. Das Gesamturteil wird gebildet aus der Bewertung definierter Beurteilungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen.

Wenn das die dienstliche Beurteilung abschließende Gesamturteil für mehrere Bewerber gleich lautet, ist es nach der Rechtsprechung sachgerecht, einen Qualifikationsvergleich der Einzelmerkmale vorzunehmen (Binnendifferenzierung/Ausschärfung). Es wird geprüft, ob sich aus den DBs trotz gleicher Punktzahl ein **Leistungsvorsprung** für eine(n) Bewerber(in) ergibt. Hierbei werden gegebenenfalls Vorbeurteilungen hinzugezogen, wobei aber immer das konkrete Bewerberfeld eine Rolle spielt. Zum Beispiel dürfen bei der Binnendifferenzierung die verglichenen DBs nicht weiter als ein Jahr auseinanderliegen. Daher ist es möglich, dass einzelne Lehrkräfte trotz gültiger DB (Gültigkeitsdauer 3 Jahre) erneut beurteilt werden müssen, um die erforderliche Aktualität herzustellen. Eine Verschlechterung der Note muss dabei besonders begründet werden.

Falls sich bei gleichem Gesamturteil aus den DBs kein Leistungsvorsprung ergibt, wird die Auswahlentscheidung unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer **Hilfskriterien** getroffen.

Ein solches Hilfskriterium ist u.a. die „**Dienstzeit**“.

Bei der Berechnung der „Beförderungsdienstzeit“ zählen Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollen Umfang. Dies gilt auch für Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren müssen angerechnet werden, wenn ein minderjähriges Kind betreut oder nahe Angehörige gepflegt wurden. Insgesamt dürfen diese Zeiten zusammen mit dem Ausgleich von Verzögerungen einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Anzurechnen sind auch **Zeiten vor der Einstellung**, beispielsweise ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, ein freiwilliger Dienst für das Allgemeinwohl im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder ein vergleichbarer staatlich anerkannter Freiwilligendienst für das Allgemeinwohl sowie gewisse Zeiten als Lehrkraft an Ersatz- oder anderen Schulen.

Die genaue Berechnung der für die Beförderungsentscheidung maßgeblichen Dienstzeit und die sich daraus ergebende Bestimmung des „Beförderungsdienstalters“ kann daher im Einzelfall sehr kompliziert sein, wenn Verzögerungen, anzurechnende Zeiten vor der Einstellung oder Zeiten ohne Dienstbezüge vorliegen. Daher ist es wichtig, dass alle diesbezüglichen Unterlagen

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)

05251 / 527804

Birgit Kroll (stellv. Vors.)

05151 / 16343

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

spätestens bei der Bewerbung auf eine Beförderungsstelle der Bezirksregierung vorliegen.

Bewerbung auf eine A 15-Koordinatorinnenstelle – Was man wissen sollte!

A15-Stellen werden – anders als A14-Stellen – nicht mit einer Aufgabe, sondern gemäß Funktionsstellenerlass (BASS 21-02 Nr. 5) mit einer Funktion ausgeschrieben. Für das Gymnasium sind gem. ADO §35 folgende **Koordinatorinnenstellen** mit besonderen Funktionen vorgesehen: Fach- und Fachbereichskoordination, Erprobungs-, Mittel- und Oberstufenkoordination, Koordination besonderer Arbeitsbereiche und von Organisations- und Verwaltungsbereichen.

Koordinatorinnen dieser Bereiche gehören – anders als bisweilen angenommen – nicht der Schulleitung des Gymnasiums an und sind auch dienstrechtlich nicht Teil einer „Erweiterten Schulleitung“, auch wenn sie mit der Schulleitung i. d. R. besonders eng zusammenarbeiten. Eine „Erweiterte Schulleitung“ (§36 ADO) gibt es hingegen an Gesamtschulen. A15- Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien sind folglich auch **keine Vorgesetzten**. Sie können im Lehrerrat mitwirken und alle andere Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern übernehmen.

Der **Unterscheidung gymnasialer Koordinatorinnenstellen von Leitungsstellen** wird im Rahmen des Revisionsverfahrens Rechnung getragen. So ist für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften in NRW vor der Übertragung des Amtes einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einem Gymnasium auch lediglich eine „kollegiale Beratung“ und eine „Gesprächs- oder Teilkonferenzleitung“ (9.4 Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften) vorgesehen, während sich für die Bewerbung auf ein Leitungsamt (gem. 9.6 der Richtlinien), die kollegiale Beratung auf einen Unterrichtsbesuch beziehen und eine (Gesamt-)Konferenz geleitet werden muss.

Auch A15-Beförderungen werden grundsätzlich nach dem **Prinzip der Bestenauslese** vorgenommen. Grundlage für eine Beförderung bildet eine **Dienstliche Beurteilung** (DB).

Wegen des Prinzips der Bestenauslese ist die Gesamtnote der DB (basierend auf einem Punktesystem) bei der Beförderungentscheidung maßgeblich. Das Gesamturteil wird gebildet aus der Bewertung definierter Beurteilungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen.

Bei mehreren Bewerbern mit gleichem Gesamturteil wird zunächst das **Statusamt** betrachtet. Es kommt darauf an, auf welches Amt sich die Bewertung der dienstlichen Leistungen bezieht. Grundsätzlich hat die dienstliche Beurteilung des Inhabers eines höher bewerteten Amtes gegenüber der gleichlautenden Beurteilung eines Mitbewerbers ein größeres Gewicht, weil mit dem höherwertigen Amt regelmäßig höhere Anforderungen verbunden sind. Der statusrechtlich bedingte Vorsprung kann allerdings im Einzelfall durch leistungsbezogene Kriterien kompensiert werden.

Wenn das die dienstliche Beurteilung abschließende Gesamturteil für mehrere Bewerber gleich lautet, ist es nach der Rechtsprechung sachgerecht, einen Qualifikationsvergleich der Einzelmerkmale vorzunehmen (Binnendifferenzierung). Es wird geprüft, ob sich aus den DBs trotz gleicher Punktzahl ein **Leistungsvorsprung** für eine(n) Bewerber(in) ergibt.

Falls sich bei gleichem Gesamturteil aus den DBs kein Leistungsvorsprung ergibt, wird die Auswahlentscheidung unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer **Hilfskriterien** getroffen.

In der Regel wird von der Behörde zunächst das Kriterium **Frauenförderung** herangezogen. Es kommt zu keiner automatischen Bevorzugung von Frauen, sondern Frauen werden nur bei Qualifikationsgleichstand und Unterrepräsentanz in der Besoldungsgruppe bevorzugt. Ein weiteres Hilfskriterium ist die Dienstzeit.

Bei Fragen zum Verfahren oder zu einzelnen ausgeschriebenene Stellen wenden Sie sich am besten direkt an Ihre PhV-Personalrätin oder Ihren PhV-Personalrat.

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

<i>Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)</i>	<i>05251 / 527804</i>	<i>Birgit Kroll (stellv. Vors.)</i>	<i>05151 / 16343</i>		
<i>Hartmut Beckmann</i>	<i>0521 / 105238</i>	<i>Michael Brayley</i>	<i>05201 / 669773</i>	<i>Sebastian Kuna</i>	<i>0571 / 5971347</i>
<i>Maria Oppermann</i>	<i>05641 / 745988</i>	<i>Christiane Reupohl-Popp</i>	<i>0521 / 5216852</i>	<i>Stephan Stieckeler</i>	<i>05251 / 37750</i>
<i>Susanne Waltemate</i>	<i>05231 / 870382</i>	<i>Marcus Wellenbüscher</i>	<i>0521 / 5294371</i>		
	<i>Vertrauensperson für Schwerbehinderung:</i>	<i>Marion Schäfers</i>	<i>05251 / 310682</i>		